Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Lunden am Mittwoch, 11. Dezember 2019, im 'Altes Amt' in Lunden

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jörn Walter als Vorsitzender Herr Rüdiger Meier Herr Holger Henningsen

Herr Uwe Jeß

Herr Volker Hamann

Entschuldigt fehlen:

Herr Holger Kühl

Herr Bernd Bardekowsky

Von der Verwaltung:

Herr Daniel Pech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragstunde
- 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.01.2019
- 3. Mitteilungen
- 4. Geldanlagen
- 5. Annahme einer Zuwendung
- 6. Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
- 7. Haushalt 2020
- 8. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragstunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 30.01.2019

Gegen die Niederschrift vom 30.01.2019 liegen keine Einwände vor.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass es eventuell rückwirkende Änderungen für die Kreisumlage 2019 geben wird.

TOP 4. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Bürgermeister zu ermächtigen und zu beauftragen, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Annahme einer Zuwendung

Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

| Zuwendungsgeber | Empfänger | Höhe | Zweck |
|-------------------------------------|-----------------|------------|---|
| Bürgerwindpark Eider GmbH Co. KG | Gemeinde Lunden | 10.000,- € | Förderung der Elektromobilität für nicht mobile Bür- ger*innen im LZO und den Umland- gemeinden |

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ______ folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| für den 1. Hund für den 2. Hund | 40,00 € 80,00 € |
|------------------------------------|--------------------|
| für jeden weiteren Hund | 80,00€ |
| für den 1. Hund nach § 4 | 205,00 € |
| für jeden weiteren Hund nach § 4 | 820,00€ |

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 - Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl:
 - 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;

- 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
- 6. Blindenführhunde
- 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "BI", "TBI", "aG", "GI" oder "H" besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- 2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzer zerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-

Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- 2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- 3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lunden, den

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig.

TOP 7. Haushalt 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | | _ | | | | |
|----|------|-----|-----|------|------|-------|
| 1 | im | Erg | ahn | icn | lan. | mit |
| 1. | 1111 | LIV | CUI | IISP | ıaıı | 11111 |

| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.998.400 | EUR |
|---|-----------|-----|
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.948.200 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 50.200 | EUR |

2. im Finanzplan mit

| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 2.967.700 | EUR |
|---|-----------|-----|
| Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 2.793.100 | EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | | |

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-3.507.800 EUR tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-3.689.900 EUR titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-2.750.000 EUR titionsförderungsmaßnahmen auf

| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 800.000 | EUR | |
|---|---|-------------|---------------|--------------------------------|--|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0 | EUR | |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel- | | 4,36 | Stellen. | |
| | len auf | | | | |
| | | | | | |
| | § 3 | | | | |
| Die | Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt | : | | | |
| 1. | Grundsteuer | | | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie- | 330 | % | | |
| | be (Grundsteuer A) | | | | |
| _ | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 356 | | | |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 | % | | |
| | § 4 | | | | |
| Dο | r Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßi | ae Aufwe | andungen u | nd Auszahlungen und Vernflich- | |
| tun | gsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die stimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, betr | Bürgerr | neisterin ih | | |
| | § 5 | | | | |
| lm | Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelr | mallahn | nan Invastiti | onen oder Investitionsförde- | |
| run | reillifalizpiali (§ 4 Abs. 5 Gerifik VO-Doppik) silld als Ellizeli igsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag inme mindestens 20.000 EUR beträgt. | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| В | eschluss: | | | | |
| De | er Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindev | ertretu | ng Lund | en: | |
| 1. | Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr | 2020 z | u beschl | ießen. | |
| | Den Haushaltsplan 2020 zu beschließen. | | | | |
| | Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanun | a It Ha | auchalter | olan zu heschließen | |
| ٥. | Die mittelmstige Ergebnis- und i manzpland | ig it. i ic | ausmansp | nan za beschileisen. | |
| Stimmenverhältnis: 4 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| TOP 8. Eingaben und Anfragen | | | | | |
| Es gibt weder Eingaben noch Anfragen. | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | (Walter) | - | | (Pech) | |
| | Vorsitzender | | F | Protokollführer | |

Verteiler:

Ausschussmitgl., GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)